



Satzung der Gemeinde Schnaitsee
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter

geändert mit Satzung v. 27.01.1992 (GR-Beschluß Nr. 42/92 v. 27.01.92)
geändert mit Satzung v. 05.06.92 (GR-Beschluß v. 27.04.92)
geändert mit Satzung v. 18.12.1995 (GR-Beschluß Nr. 440/95 v. 11.12.95)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
Abgabenerhebung	3
§ 2	3
Abgabebetabestand	3
§ 3	3
Entstehen und Fälligkeit	3
§ 4	4
Abgabeschuldner	4
§ 5	4
Abgabemaßstab	4
§ 6	4
Abgabesatz	4
§ 7	5
Inkrafttreten	5

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Schnaitsee folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe

zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnaitsee, den 25. Januar 1982

GEMEINDE SCHNAITSEE

gez. Thaler

1. Bürgermeister